

## **1. Verpflichtung des Vermieters:**

Die Firma **Richter Gabelstapler GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 14, 28816 Stuhr**, nachstehend Vermieter genannt, überlässt dem Mieter das gemietete Gerät gegen Zahlung eines Mietpreises pro Arbeitstag. Die Vermietung kann auch pro Woche oder Monat erfolgen.

Der Vermieter hat dem Mieter das Gerät in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, das Gerät direkt vor der Übernahme zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Behebung vom Vermieter anerkannter Mängel trägt der Vermieter. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

## **2. Mietpreisregelung:**

Der vereinbarte Mietpreis bezieht sich auf den Mietzeitraum bei einer maximalen Nutzung von 140 Betriebsstunden pro Monat. Bei Mehrnutzung bis 180 Betriebsstunden erhöht sich dieser um 50 % je angefangene Stunde, ab 180 Betriebsstunden um 100 %.

**Preisstaffelung: 1 Tag, 2 - 4 Tage, 5 - 14 Tage, 15 - 19 Tage, ab 20 Tage.**

Mietpreise gelten je Arbeitstag (Montag bis Freitag, Woche = 5Tage, Monat = 20Tage) in EURO.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Mietzeitraums regelt sich die Berechnung entsprechend der Preisstaffelung.

## **3. Verpflichtung des Mieters:**

Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarte Miete sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen, das Gerät ordnungsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit in unversehrtem Zustand bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben.

Der Mieter ist verpflichtet:

- a) das gemietete Gerät fachgerecht einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
- b) werktägliche Überprüfung sicherzustellen, dass sich der Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die vom Mieter durchzuführende Überprüfung umfasst insbesondere die Kontrolle der Ölstände, des Kühlsystems, des Wassers, des Frostschutzes und des Ladungszustandes der Batterien. Soweit erforderlich wird der Kunde diese Flüssigkeiten auf eigene Kosten wieder auffüllen und ggf. entladene Batterien fachgerecht wieder aufladen.
- c) Dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an dem gemieteten Gerät notwendige Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen.
- d) Auftretende Mängel, die sich aus dem normalen Gebrauch des Gerätes ergeben sowie verursachte Schäden, die durch z.B. Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- e) Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht im öffentlichen Straßenverkehr oder auf halböffentlichen Geländen nutzen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung gegen dieses Gebot. Die Nutzung des Mietgegenstandes im öffentlichen Straßenverkehr ist durch keine Haftpflichtversicherung gedeckt. Sollte durch Benutzung des Mietgegenstandes im öffentlichen, oder halböffentlichen Straßenverkehr ein Schaden entstehen, hat uns der Mieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf unsere Anforderung hin freizustellen.
- f) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geschultes und eingewiesenes Fachpersonal erfolgt. Das Gerät ist außerhalb der Arbeitszeit vom Mieter gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Der Mieter hat auch für ausreichende Bewachung zu sorgen.

#### **4. Haftung:**

Der Mieter übernimmt die Kosten für Treibstoffe, Öle, Fette, Wasser, Reifen und Verschleißschäden, die durch den normalen Gebrauch des Gerätes entstehen. Er haftet für alle mechanischen Beschädigungen die durch unsachgemäße Benutzung, oder durch nicht natürlichen Abrieb (z.B. Bereifung) entstehen. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass es durch den Mieter überbeansprucht oder unsachgemäß behandelt/gefahren wurde, so gehen die Kosten der Reparatur zu Lasten des Mieters. Der Vermieter hat dem Mieter den Umfang der Mängel und Beschädigungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Sind die Beschädigungen strittig, liegt die Beweislast beim Mieter. Haftpflichtschäden, verursacht durch den angemieteten Stapler, gehen zu Lasten des Mieters.

Für die Zeit zwischen der Übergabe des Mietgegenstandes und der Rückgabe an den Vermieter trägt der Mieter das Betriebsrisiko für den Einsatz der Maschine. Eine Versicherung hierfür sowie gegen Feuer, Diebstahl usw. ist durch den Mieter abzuschließen. Sollte der Mietgegenstand nach Übergabe an den Mieter aus weder von uns noch von unseren Kunden zu vertretenden Gründen untergehen oder sich verschlechtern, sind sowohl wir als auch unser Kunde berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen. Unser Kunde hat uns im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung des Mietgegenstandes Ersatz in Höhe des Zeitwertes des Mietgegenstandes zu leisten.

#### **5. Rücklieferung:**

Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten, bzw., falls über die Gleichwertigkeit keine Einigung erzielt werden kann, den Vermieter in angemessener Weise zu entschädigen.

Die Rücklieferung ist bis 12.00 Uhr Mittag durchzuführen, ansonsten erfolgt die Berechnung des vollen Kalendertages.

#### **6. Eigentum:**

Der Vertragsgegenstand bleibt Eigentum des Vermieters.

Der Mieter hat den Vertragsgegenstand vor allen Belastungen, auch vor Pfandrechten Dritter, freizuhalten und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, insbesondere Pfändungen, durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Alle zur Wahrung der Rechte des Vermieters erforderlichen Unterlagen hat der Mieter dem Vermieter zur Verfügung zu stellen und alle für den Vermieter erforderlichen Erklärungen abzugeben. Von allen Kosten, die durch die Maßnahme Dritter entstanden sind oder noch entstehen werden, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter freizustellen.

## **7. Vertragsverletzung:**

Kommt der Mieter in Zahlungsverzug oder erfüllt er eine oder mehrere der in diesen Mietbedingungen genannten Verpflichtungen nicht, hat der Vermieter das Recht, den Vertragsgegenstand vom Mieter herauszuverlangen. Sämtliche Kosten der Rücknahme sowie die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Aufwendungen trägt der Mieter.

Der Mieter bleibt ohne Rücksicht auf die getroffene Maßnahme auch weiterhin zur Erfüllung aller noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verpflichtet. Vorstehende Rechte stehen dem Vermieter ohne Androhung ebenfalls zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert haben bzw. eine schlechte Vermögenslage bei Vertragsabschluss für den Vermieter unbekannt bereits vorhanden war oder wenn der Mieter seinen Sitz ins Ausland verlegt oder seinen Betrieb liquidiert.

## **8. Rückgabe:**

Das Gerät ist in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurückzugeben. Ansonsten erfolgt Berechnung der Wiederherstellungskosten.

## **9. Übernahme:**

Durch Übernahme des Gerätes erkennt der Mieter die vorgenannten Bedingungen ausdrücklich an. An die Verpflichtung aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des Mieters gebunden.

## **10. Nebenabreden:**

Nebenabreden, Vorbehalte und sonstige Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

## **11. Unwirksamkeit:**

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen nicht praktiziert werden. Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Syke.